



ELEKTRONISCHER BRIEF

Per E-Mail an: [REDACTED]

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

13.11.2020

Mein Aktenzeichen

107-90 02/2020-9#8
Referat 1076

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon/Fax

Geszentwurf zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze hier: Stellungnahme auf Fachebene des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz im Rahmen der Länderanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Mit dem vorgelegten Entwurf (Stand: 03.11.2020) zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes sollen Vorgaben, die aus Änderungen europäischer Regelungen resultieren, in geltendes Recht gesetzt werden. Hierfür besteht eine Umsetzungsfrist bis zum 05. Juni 2021.

So erfordern Änderungen in der Abfallrahmenrichtlinie und der Klärschlammrichtlinie veränderte Datenlieferungen an die EU mit zum Teil neuen Merkmalen.

Dabei bestehen unsererseits folgende Anmerkungen und Hinweise:

Abfallrahmenrichtlinie

Die Biotonne ist eine Form der Getrenntsammlung organischer Abfälle in privaten Haushaltungen. Da einige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Alternative hierzu ein sogenanntes „Bringsystem“ eingerichtet haben, sollte klargestellt werden, dass der hier verwendete Begriff der „Biotonne“ umfassend für alle

1/2

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Erfassungssysteme einer Getrenntsammlung der organischen Abfälle verstanden wird und die Daten umfassend für die Getrenntsammlung der Bioabfälle erhoben werden.

Klärschlammrichtlinie

Mit der EU-Verordnung 2019/1010 vom 05. Juni 2019 (Abl. L 170 vom 25.06.2019 S. 115) wurde die EU-Klärschlammrichtlinie 86/278/EWG dahingehend geändert, dass Klärschlammherzeuger nach Ablauf einer Übergangsfrist ab dem 01. Januar 2022 alle Daten zum Klärschlammfall, seiner Beschaffenheit und seiner Verwertung, einschließlich Namen und Anschriften der Empfänger sowie die Orte ihrer Verwertung (d.h.: Größe und Lage der Aufbringungsflächen mit Geokoordinaten), über die Mitgliedstaaten an die EU melden müssen. Die EU will diese Daten dann in einem noch festzulegenden konsolidierten Format der Öffentlichkeit leicht zugänglich zur Verfügung stellen. Hierbei sollen die Aufbringungsflächen in geeigneten Karten angezeigt werden.

Vor dem Hintergrund, dass hier alle Daten eines jeden einzelnen Verwertungsvorganges, hier: Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Flächen zum Zwecke der Düngung mit Lage, Größe und Geokoordinaten der Fläche der Öffentlichkeit in leicht zugänglicher Form bekanntgegeben werden sollen, ist die Frage nach der statistischen Geheimhaltung von Einzeldaten zu stellen. Die Erhebung einerseits und die beabsichtigte Verwendung durch die EU andererseits stehen aus unserer Sicht nicht im Einklang.

Zusammenfassend kommen wir zu der Einschätzung, dass Erhebungen jedes einzelnen Verwertungsvorganges mit Angabe der konkreten Aufbringungsfläche nicht auf der Grundlage des Umweltstatistikgesetzes erfolgen kann, wenn anschließend die Veröffentlichung dieser Einzel-Daten vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. [REDACTED]